Vererben und Erben

Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte

Herausgegeben von Margareth Lanzinger

Studien und Forschungen aus dem
Niederösterreichischen Institut für Landeskunde

NÖ INSTITUT FÜR **LANDESKUNDE**

BAND **76**

STUDIEN UND FORSCHUNGEN AUS DEM
NIEDERÖSTERREICHISCHEN INSTITUT FÜR LANDESKUNDE

Herausgegeben von Elisabeth Loinig und Roman Zehetmayer

Band 76

Vererben und Erben
Adelige, städtisch-bürgerliche und bäuerliche Kontexte

Herausgegeben von Margareth Lanzinger

Verlag NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2021

Einband:
Niederösterreichisches Landesarchiv, Kreisgericht Wr. Neustadt 096 / K. 1704,
Testament des Ulrich Schredl, 1785, fol. 2.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
A-3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4

Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Redaktion und Lektorat: Tobias E. Hämmerle, Nikolaus Wagner

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noe.gv.at/landeskunde

Hersteller:
Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.
A-3580 Horn, Wiener Straße 80

© NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-36-4
DOI doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Nach Ablauf des der Veröffentlichung im Druck folgenden Kalenderjahres wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Der Text inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegt der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung"), die unter https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/ einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.

Geistliche und weltliche Vermächtnisse – Testierlogiken eines Baders und eines *Chyrurgs* des Marktes Scheibbs

Von *Christine Walkner* und *Margareth Lanzinger*

Abstract: Ausgehend von zwei Testamenten von Scheibbser Bürgern aus den Jahren 1674 und 1781, die als Bader bzw. *Chyrurg* eine spezifische handwerkliche Tätigkeit ausübten, spürt der Beitrag der Frage nach den Kontexten der Übertragung des Totengedenkens auf kirchlich-religiöse Institutionen ebenso nach wie den familialen Kontexten der Übertragung irdischer Güter. Beim späteren Testament lassen sich Bezüge zwischen der Klosteraufhebungspolitik Josephs II., die Unsicherheit auslöste, und den Empfängern von frommen Legaten und Stiftungen herstellen. Dabei werden die testamentarischen Regelungen mit der jeweiligen familialen Situation in Beziehung gesetzt und verweisen auf Logiken der Entkoppelung und der Verbindung von Memorialpraxis und Verwandtschaft. Die gezielte Weitergabe wertvoller Kleidung und insbesondere des Handwerkszeugs an den Sohn oder Neffen konnte einem Vermächtnis gleichkommen, das über den materiellen Wert der Gegenstände hinauswies.

The Last Will. Testamentary Logics of a Barber-Surgeon and a *Chyrurgus* of the Market Town of Scheibbs.
This contribution examines two wills from 1674 and 1781 respectively, made by two Scheibbs burghers, who exercised a specific craft as a barber-surgeon and a *chyrurgus*. The article focuses on the transfer of the commemoration of the dead to ecclesiastical-religious institutions and on the familial context of the transfer of earthly goods. In the case of later wills, connections can be made between Joseph II's policy of abolishing monasteries, which caused uncertainty, and the recipients of pious legacies and endowments. It can be shown that testamentary regulations are related to the respective familial situation and the logics of disconnection and connection between memorial practice and kinship. The specific passing on of valuable clothing and especially tools of the trade to the son or nephew could amount to a bequest that went beyond the material value of the objects.

Keywords: pious legacies, memorial practice, endowments, symbolic value

doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76.05

Einleitung

Testamente sind nach wie vor ein wesentliches Instrument, wenn es um Umsetzungsformen des „Übertragungskonzepts Erbe“[1] geht, und zugleich das Ergebnis historischer Prozesse „vom Umgang mit den ‚letzten Dingen‘“[2]. Sie verbreiteten sich zunehmend seit dem Spätmittelalter, zunächst in städtischen und sukzessive auch in ländlichen Räumen[3] und sie sind in großer Zahl in Archiven überliefert. Männer wie Frauen aus unterschiedlichen sozialen Milieus haben Testamente hinterlassen: vom Stadtrat, von Dorfrichtern oder Notaren aufgezeichnete oder selbst geschriebene. Unabhängig davon, was Gegenstand des Vererbens war, in den allermeisten (Erb-)Fällen handelte es sich zum einen um die Übertragung von Vermögen von einer Generation zur nächsten und zum anderen um Legate an Institutionen und Personen. Im Zedler’schen Universallexikon findet sich zum „Erben“ unter anderem folgender Eintrag: *Erblich ist, was ich durch Erbschafft erhalte, ingleichen was ich Eigenthümlich besitze*.[4] Die Mehrdeutigkeit des Begriffs macht es notwendig zu fragen, welche Vorstellungen von Erben und Vererben in einem Testament vorzufinden sind. Rechtshistorisch gesehen war und ist das zentrale Merkmal eines Testaments die Erbeinsetzung. Davon zu unterscheiden sind beispielsweise Kodizille. Prinzipiell ist zwischen testamentarisch verfügten und zu Lebzeiten übertragenen Gütern zu differenzieren.

Testamente sind einseitige Verfügungen, die – zu Lebzeiten jederzeit wiederrufbar – im Todesfall auf den Verbleib des „eigenen“ Vermögens ebenso wie auf die damit Bedachten Einfluss nahmen und nehmen. Die Erben wurden nach dem römischen *Corpus Iuris Civilis* durch das Testament „gemacht“. Der Bezug auf das römische Recht wird in der Forschung allgemein als „Rezeption“ bezeichnet. Im 15. und 16. Jahrhundert entstanden infolge dessen eine ganze Reihe von Stadtrechts- und Landrechtsordnungen, sogenannte „Reformationen“, in denen das Erbrecht eine zentrale Stellung einnahm.[5] Je nach Rechtsraum und Vermögenssorte galten in der Frühen Neuzeit unterschiedliche Freiheiten und Einschränkungen des Testierens.[6] In der Nürnberger Reformation von 1479 wurde das Recht zu testieren als ein „Grundrecht“ erachtet.[7]

---

1 Stefan Willer, Sigrid Weigl u. Bernhard Jussen (Hrsg.), Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013) 3.

2 Markwart Herzog (Hrsg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Konstanz 2007).

3 Gertrude Langer-Ostrawsky, „folgendes über meine Vermögen anzuordnen“. Bäuerliche Testamente im Erzherzogtum unter der Enns 1780–1850. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2011) 85–110, hier 85.

4 Art. Erb-Gut. In: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschafften und Künste, Bd. 8 (Leizpig 1734) Sp. 1495; Art. Erblich. In: Ebd., Sp. 1497.

5 Günther Wesener, Verfügungen von Todes wegen nach deutschen Rechten der Neuzeit. In: Actes à cause de mort, Bd. 2: Europe médièvale et moderne (Brüssel 1993) 267–296.

6 Peter Landau, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 114/1 (1997) 56–72.

7 Karin Gottschalk, Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit. In: Willer, Weigl u. Jussen, Erbe (wie Anm. 1) 85–125, hier 101 f.

Testamente stehen im Spannungsfeld von ökonomischen und sozialen, rechtlichen und kulturellen Logiken des Verfügens und Weitergebens sowie entsprechender Erwartungen.[8] In diesem Beitrag bezieht sich Vererben auf die testamentarische Übertragungspraxis in zweierlei Form: als sogenannte fromme Legate und als Besitztransfers im Kontext von Ehe und Familie. Die beiden Testatoren, der Bader Blasius Geiger und der *Chyrurg* Franz Bernhard Rembold, um die es im Folgenden geht, waren Bürger des Marktes Scheibbs im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Sie verfassten 1674[9] und 1783[10] ihr Testament.[11] Beide waren Mitglieder des Scheibbser Rates und für die gesundheitliche und hygienische Versorgung des Marktes Scheibbs und der Grundherrschaft des Klosters Gaming zuständig. In Rembolds Fall handelt es sich um das Testament eines wohlhabenden Mannes; Geiger hatte knapp 110 Jahre zuvor erheblich weniger Vermögen testiert.

Im Jahr 1317 wurde das Badhaus von Scheibbs erstmals erwähnt. Aus der Scheibbser Chronik erfährt man, dass das Badhaus 1456 nicht bloß dazu diente, sich zu baden und zu waschen, sondern dass der Bader dort auch Bärte scherte, Haare schnitt, zur Ader ließ und Schröpfköpfe und Klistierspritzen setzte.[12] Ein Bader scheint auch in einer Pfarrbeschreibung von 1632 unter den insgesamt 63 Gewerbetreibenden des Marktes auf. Er wohnte im Badhaus, das als das *oberste Hauß im äußern Markht* beschrieben wird und das *an das äußere Thor gebaut* war.[13] Zum Zeitpunkt der Abfassung seines Testaments im Oktober 1674 war Blasius Geiger der Bader des Marktes; Franz Bernhard Rembold, der 1783 testierte, wurde schon 1756 als Bader von Scheibbs erwähnt, in dem Jahr, in dem er als Marktrichter fungierte.[14] Man kann davon ausgehen, dass üblicherweise ein Bader im Markt ansässig war.

Was die Größe des Marktes betrifft, sind 1632 insgesamt 72 Häuser genannt, darunter 66 Wohnhäuser, die allermeisten waren mit einem Gewerbe verbunden. Im Jahr 1651, kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg, gab es neben dem Rathaus, dem Schulgebäude, dem Pfarrhof und dem Eisenkammerhaus nur 54 „aufrechte Häuser“ und 16 leerstehende „Öden“. 1661, zehn Jahre später, belief sich die Zahl der Einwohner*innen im Markt Scheibbs auf 496, ohne die Geistlichkeit und die Amtsträger der Kartause und die Bewohner*innen des Spitals. 122 Erwachsene und 152 Kinder wohnten in den 64 bürgerlichen Häusern wie auch 38 Knechte und Gesellen, 61 Mägde, 36 Mädchen bzw. „Kindsweiber“ und 30 Lehrlinge. In den 18 Feuerstätten der „Inleute“ wohnten 31 Erwachsene, 19 Kinder, zwei Mägde, ein Bub und vier Mädchen.[15]

---

8 Vgl. dazu auch das Themenheft „Der letzte Wille“ = Historische Anthropologie 29/3 (2021).

9 Testament des Blasius Geiger vom 18. Oktober 1674, Stadtarchiv (StA) Scheibbs, Karton 106, 2/236; siehe das Transkript im Anhang.

10 Testament des Franz Bernhard Rembold vom 28. April 1783, StA Scheibbs, Karton 106, 2/236; siehe das Transkript im Anhang.

11 Dank gilt an dieser Stelle Hans Schagerl, dem Stadtarchivar von Scheibbs, für seinen Unterstützung.

12 Wilhelm Löwenstein u. Hermann Pröll, Chronik der Bezirksstadt Scheibbs (Scheibbs 1989) 48.

13 Ebd., 142, 144.

14 Ebd., 187.

15 Ebd., 144, 167.

Die Fragestellung des Beitrags richtet sich darauf, was die beiden Vertreter dieses spezifischen Handwerks des Baders und *Chyrurgen* in welcher Form an wen übergeben haben, welche Unterschiede sich ausmachen lassen und in welche Kontexte sich deren letztwillige Verfügungen einordnen lassen. Die beiden Dokumente wurden aus einem Faszikel ausgewählt, der 33 Testamente enthält,[16] die hier immer wieder als Vergleich dienen.

Testamente: Formen und Erfordernisse

Testamente lassen sich in mündliche und schriftliche, letztere in holographe und allographe Testamente, untergliedern. Holographe Testamente sind eigenhändig verfasste und unterschriebene Testamente. Unter den 33 gesichteten Testamenten findet sich lediglich ein holographes Testament. Dieses stammt von einer 80-jährigen Witwe, die ihren letzten Willen eigenhändig schriftlich niedergelegt hat. Dieser Art von Testamenten scheint in der frühneuzeitlichen Praxis nur eine geringe Bedeutung zugekommen zu sein. Dies zeigt auch eine Untersuchung von Perchtoldsdorfer Testamenten.[17] Blasius Geiger und Franz Bernhard Rembold unterschrieben ihre Testamente eigenhändig, aufgesetzt wurden sie jedoch von einem Schreiber. Nach dem Landesbrauch des Erzherzogtums Österreich unter der Enns brauchte ein eigenhändig geschriebenes und unterzeichnetes Testament keine Zeugen, um gültig zu sein. Für ein von Dritten aufgesetztes Testament waren jedoch Zeugen notwendig. Deren Zahl variierte, mindestens zwei Personen mussten aber zugegen sein. Zudem gab es geschlechtsspezifische Unterschiede: „Nach dem Landesordnungsentwurf des 16. Jahrhunderts sollten Frauen – sowohl Ehefrauen, Witwen als auch Unverheiratete –, die ihr Testament nicht selbst schreiben und unterschreiben konnten, um ein Siegel oder zwei Petschaften mehr beibringen als Männer.[18]

Üblicherweise gliedern sich Testamente in mehrere Abschnitte: Auf die Einleitung folgten zumeist Angaben zur Bestattung, fromme und karitative Legate, Legate an Verwandte und andere nahestehende Personen, Erbregelungen und eine Schlussformel. Die gängige Einleitung enthielt die Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit, den Testieranlass – zum Beispiel hohes Alter oder Krankheit –, die formelhafte Be-

---

16 StA Scheibbs, Karton 106, 2/236.

17 Benedikt Rohrauer, *Paul Gölß* [...] *testament und letzter wille hierin verschlossen*. Perchtoldsdorfer Testamente als Quelle der Frühen Neuzeit. In: Andrea Griesebner, Martin Scheutz u. Herwig Weigl (Hrsg.), Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext (St. Pölten 2008) 346–370, hier 350.

18 Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente (wie Anm. 3) 92 f.; zit. nach Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, 3. Titel, pag. 3 „Von denen Testamenten auch andern schriftlichen und mündlichen letzten Willen, desgleichen von der succession ab intestato oder dem Erbrecht ohn ein Testament, Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns von Wolfgang Püdler aus dem Jahr 1573“. Mitte des 17. Jahrhunderts entstand ein weiterer Entwurf einer Landesordnung, die zwar auch nicht in Kraft trat, aber in Teilen „als selbständige Gesetzte publiziert“ wurde, darunter 1720 die „Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament“. Ebd., 86.

gründung, dass das Aufsetzen des Testaments der Vermeidung von Erbstreitigkeiten dienen sollte, und den für die Gültigkeit wesentlichen Verweis darauf, dass sich der oder die Testierende im vollen Besitz der geistigen Kräfte befand. Prinzipiell hatte jede Person das Recht, unabhängig von Stand und Geschlecht ein Testament aufzusetzen. Davon ausgenommen waren Minderjährige, Geisteskranke und Geistesschwache, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten konnten, Verschwender*innen, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten durften, und zum Tode oder zu schwerer Strafe verurteilte Personen.[19] Blasius Geiger bekräftigte in der Eingangspassage seines Testaments, mit *zeitlichen rath, wohlbedachten mueth, aigner bewegnus, freyen guetten willen, von niemandt mit Lüst hindergangen, ungezwungen und ungetrungen bey vollkhombenen gebrauch meiner vernunfft, zwahr woll schwachen leibs* seinen letzten Willen kund zu tun. Auch Franz Bernhard Rembold gab an, *bey annoch guter vernunft, mit wohlbedachten gemüth ganz frey und ungezwungen* seinen letzten Willen zu erklären, ohne jedoch einen bestimmten Anlass zu nennen. Beide versicherten zudem, ihr Testament dem geltenden Recht und Landesbrauch entsprechend zu verfassen.

Um die Rechtswirksamkeit eines nicht selbst verfassten Testaments zu gewährleisten, war das Benennen von Zeugen notwendig. Die Auswahl der Zeugen, kann dabei Einblick in die soziale Verortung der testierenden Person liefern. In Blasius Geigers Testament lautet die entsprechende Passage:

> *Urkhundt dessen, habe ich sonders fleis erbetten, die hernach benandtn, alß den wol erwürdigen herrn herrn Johan Cristoph Gasalister der zeit vicario und seelsorgern alhier, dan auch den edlen und gestrengen herrn Johan Dietmayr hoff- und landtgerichts verwalter des fürstlichen stiefts Gäming, den edlen und vesten herrn Johan Carl Wedl der zeit markhtrichtern, diß mein testamendt von aussen neben meiner zufertigen (jedoch ihnen und ihren erben ohne nachteil und schaden)*
> *Actum Scheibbs den 18. october anno 1674*

Mit dem Vikar, dem Hof- und Landgerichtsverwalter sowie dem Marktrichter fungierten wichtige Amtsträger als Zeugen, was auf ein gewisses soziales Prestige des Testators und jedenfalls auf die soziale Verortung im Markt hinweist. In einer Geste der Anerkennung und der Gegenseitigkeit dachte ihnen Geiger in Punkt 14 seines Testaments je einen Reichstaler zu, der ihnen bei der Testamentseröffnung ausgehändigt werden sollte. Der Hofrichter Johann Dietmayr erhielt in Punkt zwölf zudem wegen *underschidlich mit mir gehabter miehewaltung* und als *testament schreiber* als Andenken – *zur gedechtnus* – vier Reichstaler zugesprochen. Zwischen diesen beiden Verfügungen positioniert enthält Punkt 13 die Anweisung, dass sich seine Frau nach seinem Tod zum Rathaus begeben solle, verbunden mit der Hoffnung, dass sie *von dortheraus nicht uberschäzt* werde. Dies kann einem Auftrag an den Hofrichter und die beiden Zeugen gleichkommen, dass das Vermögen bei der In-

[19] Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente (wie Anm. 3) 86 f.

ventarisierung nicht zu hoch geschätzt werden solle, was sich auf die Gebühren niederschlagen und auszuzahlende Erbteile erhöhen würde.

Magister Johann Christoph Gasalister war seit 1672 Vikar in Scheibbs, Johann Carl Wedl ebenfalls seit 1672 Marktrichter – ein Amt, das man jeweils für ein Jahr inne hielt. Er war aus Großreifling, wo seine Familie sieben Hämmer besaß, über Göstling nach Scheibbs gekommen und hatte hier 1662 eine Eisen- und Provianthandlung gekauft. Bereits wenige Jahre später, ab 1665, gehörte er dem Rat an, war für die Beschau der Feuerstätten zuständig und war Schützenmeister. Zwischen 1668 und 1671 verwaltete er gemeinsam mit Michael Steinpöck die beiden Spitäler von Scheibbs.[20] Johann Martin Dietmayr war „Richter und Hofwirt zu Gaming" und wurde 1667 von der Kartause „zum Hofrichter und Landgerichtsverwalter in Scheibbs" bestellt. „Als Amtssitz und Wohnung" erhielt er das sogenannte Hofrichterhaus am Hauptplatz von Scheibbs.[21]

Franz Bernhard Rembold sicherte sich in der ausführlichen Schlusspassage insofern ab, als dass sein letzter Wille als ein Kodizill erachtet werden sollte, sofern dieser die Erfordernisse eines Testaments nicht erfüllten sollte:

> […] *dem landsbrauch nach gültig seyn und durchaus in erfüllung gebracht werden solle, zu welchem ende dann auch ein löbliches marcktgericht zu Scheibs als meine rechtmässige abhandlungs instanz diensthäftlich gebetten würdet, hierüber bestmöglichst feste hand zu halten, und alles zum buchstablichen erfolg zu bringen.*
> *Dessen zu wahren urkundt habe ich diess mein testament eigenhändig unterschrieben, und mit meinem bettschafft geferttiget, auch die von aussen benannte herren gezeugen um ihre mitferttigung ersuchet.*
> *So beschehen Ehrenegg den 28ten april 1783*

Rembold nannte die Zeugen nicht namentlich und setzte sein Vertrauen, was die Umsetzung des Testaments betraf, auf das Marktgericht und damit auf eine weltliche Instanz, für die er selbst als Marktrichter tätig gewesen war.

Fromme Legate

In unterschiedlicher Formelhaftigkeit und Ausführlichkeit kamen in Testamenten Argumentation und Inhalt der frommen Legate zum Ausdruck.[22] Eine relativ umfangreiche und ausgeschmückte Hinführung findet sich in Blasius Geigers Testament:

> *Erstlichen, weill nun unser ainiger erlöser und seeligmacher Christus Jesus, der weg, die wahrhait und das leben selber ist, ich auch die zeit meines lebens, allen trost durch ihn verhofft habe, auch in todtsnötten, die*

[20] Löwenstein u. Pröll, Chronik (wie Anm. 12) 169.
[21] Ebd.
[22] Vgl. Rohrauer, Paul Gölß (wie Anm. 17) 350.

> *führung aus disem jammerthall in sein reich gewislichen glaube, wan ich nun nach seinem vätterlichen willen dis zeitliche leben beschliessen solle, so bitte ich Gott meinen himelischen vatter, durch seines ainigen sohnes Jesu Christy, pitter leyden und sterben, auch durch die gnadt des heyligen geistes, auch der glorwürdigsten himelkönigin Maria, und aller heyligen fürbitt mir alle meine sündt gnedtiglich zuverzaichen, der seelen ainen fröhlichen ausgang zuverleichen, wie ich dan diselbe in seine göttliche huldt zuempfachen, den laib aber, bey allhiesiger St. Maria Magdalena pfarrkürchen christlich catholischen gebrauch nach erlich zubegraben, und zur erden zubestatten, dimietig bevihle, von danen ich ein fröhliche auferstehung verhoffe amen.*

Diese und ähnliche Worte scheinen geschlechts- und standesunabhängig in allen gesichteten Testamenten der Scheibbser Bürger*innen auf. Sie sind stets begleitet vom Begräbnis- und Bestattungswunsch. Eine entsprechende Anweisung findet sich auch im Testament von Herrn Rembold. Er empfahl seine *arme sündige seelle in die hände ihres schöpfers, dann in die theure verdienste des bitternen leydens und sterbens meines erlösers Jesu Christi, und in die vorbitt der allerreinsten ohne mackl der erbsünd empfangenen jungfer und mutter gottes Maria samt allen heilligen gottes,* seinen *verblichenen leichnahm aber übrigens seiner mutter der erden*. Er wollte neben seiner verstorbenen Frau und seinem verstorbenen Bruder Joseph begraben sein.

Was die frommen Legate betrifft, so vermachte Blasius Geiger im zweiten Punkt seines Testaments dem *orden der Cartheuser* […] *ain par ducaten*, im dritten Punkt der *St. St. Maria Magdalena pfarrkirchen nach meinem ableiben ain gulden,* im vierten Punkt der *heyliglichen erzbruderschafft Jesu und Maria auch ain gulden* und kündigte im fünften Punkt an, *der neu erpauthen St. Anthoni capeln in der Jesniz von saubern weißen zeug ain meßgewandt, darauf die silbernporthen von meinen khayserlichen livre rockh sollen gebrämbt werden, aniezt oder künfftig machen zulassen*.

Franz Bernhardt Rembold verfügte in neun Punkten seines Testaments eine ganze Reihe von frommen und karitativen Legaten: Laut Punkt drei sollte in der Scheibbser Pfarrkirche St. Magdalena jährlich an seinem Todestag eine Messe gelesen werden, bei der nicht nur seine Verwandten und Verschwägerten, sondern auch alle, die ihm *auf jener welt gut, oder übles gethan*, mit eingeschlossen werden sollten. Dafür stiftete er ein Kapital von 100 Gulden. In Punkt vier vermachte er 500 Gulden für insgesamt 1.000 Messen, davon 400 Gulden den Kapuzinern, 90 Gulden dem Benefizianten in Plankenstein und zehn Gulden dem Pfarrer. Diese sollten für ihn, seine verstorbene Frau sowie für *alle abgestorbene christgläubige seellen besonders aber, vor welche ich zu betten schuldig gewesen*, gelesen werden. Darauf folgen kleinere Legate: in Punkt fünf 50 Gulden als Almosen an die Kapuziner-Patres, damit sie im *andächtigen gebett* seiner gedenken; in Punkt sechs und Punkt sieben je 50 Gulden für die Pfarrkirchen in Scheibbs und in Gaming, in Punkt acht je 50, also insgesamt 100 Gulden für die Spitäler in Scheibbs und in Gaming, in Punkt neun 40 Gulden für zehn Messen und für die Kirche St. Sebald am Heiligenstein, in Punkt zehn 45

Gulden für Messstiftungen in weiteren Kirchen, auch hier unter Einschluss der in Punkt drei genannten Verwandtschaften, und in Punkt elf schließlich zehn Gulden für die Armen im Armenhaus von Parz. Insgesamt machten diese Stiftungen 945 Gulden aus.

Rembolds Testament sticht durch die Anzahl und die Vielfalt der frommen und karitativen Legate hervor, aber auch durch die Einbeziehung nicht nur seiner verstorbenen Frau, sondern auch der Verwandten und Verschwägerten in das Totengedenken. Doch gibt es bei den beiden Testamenten nicht nur Unterschiede, sondern auch Gemeinsamkeiten: Beide Testatoren bedachten die Pfarrkirche von Scheibbs und die im Markt Scheibbs ansässigen Kapuziner. Michael Pammer merkt an, dass der Preis für Seelenmessen im 18. Jahrhundert relativ stabil blieb und mit einem Betrag von einem halben Gulden berechnet wurde. Um 50 Gulden konnten ein Jahrtag, also „eine auf ewig abzuhaltende jährliche Messe" gestiftet werden.[23] Rembold sah für Messen an seinem Sterbetag ein Legat von 100 Gulden vor. Geiger gab an die Pfarrkirche von Scheibbs nur einen Gulden. Die Mönche des im Jahr 1670 gegründeten Kapuzinerklosters hatten die Aufgabe, den Pfarrer von Scheibbs bei der seelsorgerischen Arbeit zu unterstützen. In allen 33 Testamenten legierten die Testator*innen den Kapuzinern von Scheibbs je nach Vermögensstand Geldbeträge zugunsten des Klosters und den Mönchen Almosen. Das Kapuzinerkloster nahm demnach ebenso wie die Pfarrkirche einen festen Platz im Leben des Marktes ein. Franz Bernhard Rembold setzte mit seiner Messstiftung von 400 Gulden und den 50 Gulden als Almosen gewissermaßen ein Statement für den Fortbestand des Klosters.

Die umfangreichen frommen Legate in Franz Bernhardt Rembolds Testament lassen sich mit seiner Position als angesehener Ratsbürger des Marktes in einen Zusammenhang bringen, der den wichtigsten religiösen Institutionen Legate im Sinne eines Aktes der sozio-politischen Repräsentation vermachte und damit zugleich für sein Seelenheil sorgte und seine Memoria verstetigte. Art und Umfang der frommen Legate können aber auch als eine Reaktion auf die Politik Josephs II. (1765–1790) in jener Zeit gelesen werden, die durch die Aufhebungen von Klöstern und Bruderschaften gekennzeichnet war. Davon betroffen waren all jene Klöster und Bruderschaften, die weder erzieherischen noch karitativen Zwecken dienten.[24] Am 12. Jänner 1782 hatte Joseph II. per Dekret die seit mehr als 400 Jahren bestehende Kartause Gaming aufgehoben, die Stiftskirche profaniert und deren Einrichtung verteilt. 79 Kisten Bücher aus der Klosterbibliothek sollen nach Wien gebracht worden sein.[25] Während Blasius Geiger den Kartäusern 1674 *ain par ducaten* vermacht hatte, scheinen diese in Franz Bernhard Rembolds Testament nicht auf. Die

[23] Michael Pammer, Altruismus, Familie, Religion: Testamente um 1800. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2011) 148–161, hier 150.

[24] Vgl. allgemein dazu Wolfgang Schmale, Renate Zedinger u. Jean Mondot (Hrsg.), Josephinismus – eine Bilanz / Échecs et réussites du Joséphisme (Bochum 2008); Helmut Reinalter (Hrsg.), Der Josephinismus. Bedeutung, Einflüsse und Wirkungen (Frankfurt am Main u. a. 1993); Helmut Reinalter (Hrsg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus (Wien, Köln, Weimar 2008).

[25] Löwenstein u. Pröll, Chronik (wie Anm. 12) 191.

Aufhebung der Kartause hatte weitreichende Folgen: Rembold verlor als Bader und *Chyrurg* einen Teil seiner Kundschaft. „Die Kapuziner in Scheibbs, die Insassen des Spitals […] in Gaming, das Versorgungshaus Parz in Scheibbs […], die vielen inkorporierten Pfarren verloren nun ihre regelmäßigen Zuwendungen."[26] Diese Umstände könnten eine Erklärung für die großzügige Unterstützung der Kapuziner sein. Mit der Aufhebung der Kartause Gaming 1782 erließ Kaiser Joseph II. jedoch auch die Anordnung, dass St. Anton an der Jeßnitz mit einer ständigen Pfarrei zu besetzen sei, da niemand länger als eine Stunde Weg zur nächsten Kirche haben sollte.[27] Beide Testatoren vermachten der 1691 zur Kirche umgebauten Kapelle[28] ein Legat: Blasius Geiger nahm in seinem Testament von 1674 Bezug auf den Umbau und stiftete ein Messgewand mit Silberborten von seinem *khayserlichen livre rockh*, Rembold stiftete Messen.

Wie sich in den frommen Legaten der beiden Testatoren zeigt, war die Kirche St. Magdalena im 17. ebenso wie im 18. Jahrhundert ein wichtiger religiöser Bezugspunkt und wurde von beiden Testatoren finanziell unterstützt. In Rembolds Testament fällt die Formulierung *zur ersten nothwendigkeit* auf, die ihn zu Legaten zugunsten der St. Magdalena-Kirche und der Pfarrkirche in Gaming veranlassten. Dies könnte ebenfalls eine Unterstützung und Absicherung vor dem Hintergrund der josephinischen Maßnahmen dargestellt haben. Die frommen Legate kamen vornehmlich Kirchen und Klöstern zugute. Blasius Geiger vermachte auch der Erzbruderschafft Jesu und Maria vom heiligen Rosenkranz, die 1643 gegründet worden war,[29] einen Gulden. Unter Joseph II. wurden Bruderschaften zunächst auf die Unterstützung von Armen beschränkt und in weiterer Folge aufgelöst.[30] 1782 traf dieses Los auch die Bruderschaften in Scheibbs. Legat findet sich daher in Rembolds Testament keines. Das Bruderschaftsgebäude am Rathausplatz von Scheibbs ging in das Eigentum der Stadt über.

Einschlägige Forschungen gehen davon aus, dass „die Toten ihre Präsenz im Alltag und ihren Status als Rechtssubjekte" im Lauf der Frühen Neuzeit zunehmend

---

26 Ebd.

27 Ebd.

28 Ebd., 173.

29 Ebd., 145.

30 Sammlung der kaiserlich-königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782 (Wien 1782) Nr. 31, 17. August 1771 mit dem Titel „Bruderschaften werden ohne landesfürstliche Einwilligung zu errichten verboten: die schon errichteten sollen untersucht werden." Argumentiert wurde dies folgendermaßen: „um den bey den Bruderschaften verschiedentlich zeigender Mißbräuche , und der darunter vielmals verborgen liegenden Gewinnsucht behörige Schranken zu setzen, allergnädigst anzuordnen für nöthig befunden, daß in das künftige gar keine Bruderschaft ohne allerhöchster Einwilligung, wie ohnehin bishero hätte beschehen sollen, zu errichten gestattet, und in Absicht auf die verflossene Zeiten die ohnehin bestehenden Bruderschaften untersuchet, und somit die entdeckten Mißbräuche, und unnöthigen Geldeinflüße aufgehoben, oder doch dergestalten beschränket werden sollen, daß davon niemanden etwas übriges in Handen verbleiben, sondern alles für Arme, oder andere fromme Endzwecke verwendet werde."

verloren haben.[31] Dies zeichne sich insbesondere im 18. Jahrhundert deutlich ab. „An die Stelle des Toten als Person, als Rechtssubjekt und Subjekt von Beziehungen der menschlichen Gesellschaft ist nun die Leiche getreten, das ‚Ding', wie man sagt, das übriggeblieben ist."[32] Andere schreiben den „endgültigen Tod der Toten" bereits der Reformation und „der Abschaffung des Apparats der Totensorge" zu, die ebenfalls „die Statusänderung der Toten von der Person zur Leiche etablierte" habe.[33] Dass „die Totenmemoria in den Testamenten bereits seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr verweltlicht worden und gegenüber der Sorge um den künftigen Umgang mit dem materiellen Erbe in den Hintergrund getreten" sei,[34] lässt sich ausgehend von den hier und in anderen Publikationen analysierten Testamenten nicht so pauschal bestätigen. In den Legaten zeigt sich zwar die Überantwortung des Totengedenkens an religiöse Institutionen – jedoch nicht nur: In Rembolds Testament fällt auf, dass er in den Punkten drei und zehn das *volck* eingebunden hat, das mit dem Priester nach dem Evangelium ein Vaterunser und ein Ave-Maria für ihn beten sollte. Und darüber hinaus konnten auch die Legate für verwandte und vertraute Personen, denen Testator*innen bestimmte Gegenstände und Geldbeträge zugedacht hatten, mit der Erwartung verbunden gewesen sein, als Andenken und damit auch der Memoria zu dienen.[35] Ein solcher Bezug wird in den beiden hier untersuchten Testamenten auch explizit hergestellt. Davon ausgehend ist auch zu fragen, ob man angesichts der sorgfältig ausgewählten Objekte in den persönlichen Legaten von einer „Entkoppelung von Verwandtschaftssystem und Memorialsystem" sprechen kann oder soll, wie dies Bernhard Jussen vorschlägt,[36] oder eher von einer spezifischen und über religiöse Bezüge hinaus erweiterten und in den Alltag hineinwirkenden Form des Totengedenkens.

Testamente waren vor allem in Frankreich bereits in den 1970er Jahren und in den Anfängen der quantifizierenden Sozialgeschichte Gegenstand von Forschun-

---

31 Stefan Willer, Sigrid Weigel u. Bernhard Jussen, Erbe, Erbschaft, Vererbung. Eine aktuelle Problemlage und ihr historischer Index. In: Willer, Weigel u. Jussen, Erbe. Übertragungskonzepte (wie Anm. 1) 7–36, hier 22.

32 Otto Gerhard Oexle, Die Gegenwart der Toten. In: Hermann Braet u. Werner Verbeke (Hrsg.), Death in the Middle Ages (Leiden 1983), 19–77, hier 65, 76; vgl. Otto Gerhard Oexle (Hrsg.), Memoria als Kultur (Göttingen 1995).

33 Willer, Weigel u. Jussen, Erbe, Erbschaft, Vererbung (wie Anm. 31) 23, Anm. 30. Vgl. Craig M. Koslowsky, The Reformation of the Dead, Death and Ritual in Early Modern Germany, 1450–1700 (Basingstoke, New York 2000).

34 Willer, Weigel u. Jussen, Erbe, Erbschaft, Vererbung (wie Anm. 31) 22 f.

35 Vgl. dazu die Analyse von Charlotte Zweynert, Ausgleichende Verfügungen, verbindende Gegenstände, konkurrierende Interessen. Das Testament des zweitgeborenen Francesco Gonzaga aus dem Jahr 1483. In: Christine Fertig u. Margareth Lanzinger (Hrsg.), Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung (Köln, Weimar, Wien 2016) 37–65.

36 Bernhard Jussen, Verwandtschaftsforschung fünfundzwanzig Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Ehe und Familie in Europa". In: Karl-Heinz Spiess (Hrsg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters = Vorträge und Forschungen Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 71 (Ostfildern 2009) 275–324, hier 298.

gen zur Frömmigkeit.[37] Ein Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass die frommen Legate im Laufe des 18. Jahrhunderts abgenommen haben. Dies wurde als Indiz für sinkende Religiosität interpretiert.[38] Inzwischen ist die Sicht allerdings differenzierter und an den jeweiligen Kontexten orientiert: Im konkreten Fall von Franz Bernhard Rembolds Testament zeigt sich eine gegenläufige Praxis, die sich an seiner sozialen Position im Markt und an den politisch-rechtlichen Veränderungen der josephinischen Zeit festmachen lässt. Messstiftungen, vor allem die sogenannten Ewigmessen, sollten nach der josephinischen Logik der beiden letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts reduziert werden.[39] Rembold positionierte sich mit der jährlichen Sterbetag-Messe und den 1.000 gestifteten Messen sehr markant gegen ein solches Ansinnen. Er kalkulierte dabei in Punkt drei auch ein mögliches Verbot von Ewigmessen ein, indem er deren Umwandlung in 140 Messen für den Fall, *sich etwa abändernden zeiten* vorsah, in denen sein Legat *nicht als eine Stiftung zu ewigen zeiten sollte bestehen können*.

Wenngleich das Testament der gängigen Struktur folgte, so legen Anzahl, Umfang und Art der frommen Legate die Vermutung nahe, dass Rembold ganz bewusst die kirchlich-religiösen Institutionen mit seinen Stiftungen unterstützen wollte, die unter den politisch-rechtlich-administrativen Veränderungen seiner Gegenwart in ihrem Bestand und Handlungsradius gefährdet waren, und dabei sehr planvoll vorging. Fromme Vermächtnisse, so Michael Pammer, stellten sich in Testamenten, die bereits geraume Zeit vor dem Tod eigenhändig verfasst worden waren, zumeist umfangreicher dar „als in den kurz vor dem Ableben geschriebenen Dokumenten".[40] Nicht zuletzt dürften Seelsorger den Gläubigen „die guten Gründe für solche Legate" in Messpredigten aber auch eindrücklich in Erinnerung gerufen haben.[41]

Karitative Legate finden sich nur in Rembolds Testament, nicht bei Blasius Geiger. Diese begünstigten den Spitälern in Scheibbs und Gaming, in der Frühen Neuzeit häufig Versorgungshäuser für bedürftige Marktbürger*innen im Alter, aber auch in anderen prekären Lebensverhältnissen,[42] sowie an das Armenhaus Parz. Dieses war aus einem Bauernhof entstanden, den der damalige Pfarrer 1701 der Marktgemeinde Scheibbs für die Armen des Ortes gestiftet hatte.[43] Legate zugunsten der Armen folgten sozialen Normen der Zeit. Punkt 32 enthält ein Legat zugunsten

---

37 Michel Vovelle, Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIIIe siècle (Paris 1978); Pierre Chaunu, La Mort à Paris, XVIe et XVIIe siècles (Paris 1978).

38 Vgl. auch Michael Pammer, Glaubensabfall und wahre Andacht. Barockreligiosität, Reformkatholizismus und Laizismus in Oberösterreich 1700–1820 (Wien, München 1994); Michael Pammer, Death and the Transfer of Wealth: Bequest Patterns and Cultural Change in the Eighteenth Century. In: Journal of Social History 33/4 (2000) 913–934.

39 Vgl. Tomáš Malý, Seelenheil und Fegefeuer im Zeitalter des „langen und nahen Todes". Das Lesen von Messen in Brünn im 17. und 18. Jahrhundert. In: Herzog, Seelenheil und irdischer Besitz (wie Anm. 2) 139–151, hier 150 f.

40 Pammer, Altruismus (wie Anm. 23) 149.

41 Ebd.

42 Vgl. Martin Scheutz u. Alfred Stefan Weiss (Hrsg.), Das Spital in der Frühen Neuzeit. Eine Spitalslandschaft in Zentraleuropa (Wien, Köln, Weimar 2020).

43 Löwenstein u. Pröll, Chronik (wie Anm. 12) 181.

der Normalschule in Scheibbs. Dieses war nicht seiner persönlichen Haltung geschuldet, sondern seit 1783 vorgeschrieben.[44]

Inwieweit mildtätige Stiftungen in der Frühen Neuzeit Ausdruck von Frömmigkeit waren, lässt sich kaum verifizieren. Fromme und karitative Legate waren zweifelsohne auf das Seelenheil ausgerichtet, konnten aber auch mit der eigenen sozialen Positionierung und Repräsentation vor Ort und grundsätzlich mit der Absicherung der Memoria über den Tod hinaus zusammenhängen.

meine zeitlichn Güter betreffend – Dinge und Geldbeträge

Auf die frommen und karitativen Legate folgen in beiden Testamenten die Legate, in denen die Testatoren verwandten und nahestehenden Personen Dinge und Geldbeträge vermachten. Blasius Geiger bedachte – neben dem bereits eingangs erwähnten Hofrichter und den beiden Testamentszeugen – seine Kinder und ein Enkelkind: In Punkt sechs vermachte er dem jüngsten Sohn Gottfried als *Voraus* – ein Betrag, der nicht in den Erbteil eingerechnet wurde – 20 Gulden zu einem Andenken, mit der Begründung, dass dessen Erziehung wenig gekostet habe. In Punkt sieben sprach er seinem Sohn Martin, der in der Fremde weilte, sein *silbern pündtzeig*[45] und sechs silbern beschlagene Schermesser zu, in Punkt acht seinen beiden Söhnen Johannes und auch nochmals Martin, die beide als Bader tätig waren, Binde- und Baderwerkzeug sowie die vorhandenen Medikamente zu. In Punkt neun bestimmte er für die beiden Töchter Eva Rosina und Anna Maria – mit dem Argument, dass sie ihm im Alter beigestanden seien, aber auch wenig an Kleidern erhalten hätten – ein Heiratsgut im Wert von je 50 Gulden und ein aufgerichtetes Bett im Wert von je zehn Gulden. Das aufgerichtete Bett stellte seit dem Mittelalter einen klassischen und oft den wertvollsten Gegenstand dar, den Frauen als Aussteuer in die Ehe einbrachten.[46] In Punkt zehn vermachte er einem Enkel, dem Sohn seiner verstorbenen Tochter Barbara, der auch seinen Vater bereits verloren hatte, zehn Gulden und was *zu seiner auferziehung* notwendig sein würde. Wie aus Punkt elf hervorgeht, hatte er fünf Söhne und zwei Töchter, denen er je 80 Gulden als Erbteil zusprach. Die Söhne erhielten zudem die Kleidung des Vaters mit Ausnahme des besten Stücks, das der Witwe gebührte, und die *mans ristung* – die männliche Aus-

---

44 Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente (wie Anm. 3) 97.

45 Dem „Adelung" zufolge bezeichnet der Begriff „Bindezeug" bei „Wundärzten, eine Büchse oder Futteral, welches die zum Verbinden und andern chirurgischen Arbeiten nöthigen Werkzeuge enthält". Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, Bd. 1 (Leipzig 1793) Sp. 1024.

46 Gerhard Jaritz, Arme Jungfrauen, Betten und das Seelenheil. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1 (2011) 78–84; Margareth Lanzinger, Movable Goods and Immovable Property. Interrelated Perspectives. In: Annette Cremer (Hrsg.), Movable Goods and Immovable Property. Gender, Law and Material Culture in Early Modern Europe (1450–1850) (London, New York 2021) 265–284, 269 f.

stattung, dem *heergewäte* in anderen Rechtsräumen vergleichbar.[47] Über die mit dem Testament befassten Personen und seine Kinder und den einen Enkel hinaus sind in Blasius Geigers Testament keine weiteren Personen mit einem Legat bedacht worden.

In Franz Bernhard Rembolds Testament umfassen Verfügungen dieser Art die Punkte zwölf bis 30 und erweisen sich damit, wie bereits die frommen Legate, als äußerst umfangreich. Zum einen lässt sich dies mit der günstigen Vermögenslage Rembolds in Verbindung bringen, zum anderen spielte sicher auch seine familiale Situation eine Rolle: Er war verwitwet und kinderlos. Mit seinen Legaten dehnte er den Kreis derer, die bedacht wurden und die seiner gedenken sollten, im Vergleich zu Blasius Geiger, beträchtlich aus. Zunächst sprach er den nahen Verwandten, seinen Neffen und Nichten, und zwar mit allerlei Abstufungen und geschlechtsspezifischen Unterschieden, Legate zu: Franz Rembold, Sohn seines Bruders Johann, vermachte er in Punkt zwölf die Sackuhr, silbernes Verbindzeug und anderes Baderwerkzeug, hochwertige Kleidung, feines Leinen, silberne Accessoires und Bücher, die für das Examen *und sonst* benötigt wurden, sowie Bargeld *zum voraus* – also zusätzlich zu dem zu erwartenden Erbteil. Dem Sohn Joseph seines gleichnamigen Bruders sprach er in Punkt 13 ein Kapital zu, das so lange angelegt werden sollte, bis sich dieser als *chyrurg* mit einem radizierten Gewerbe[48] niedergelassen habe würde. Sollte dies nicht erfolgen, erhielt er die Zinsen des Kapitals, das nach dem Tod des Neffen an die nächsten Verwandten des Testators fallen sollte. Maria Anna, die Tochter seiner Schwester Susanna, erhielt in Punkt 14 zum Dank *für ihre treugeleisteten dienste, und bemühung die beste kuhe* aus seinem Stall, einen großen Kasten und das beste Bett samt Gestell, Leinen und Leintücher der besten Sorte, Tischtücher, Handtücher und Servietten, Zinnteller, Silbergürtel und -besteck *der besten gattung* sowie 500 Gulden: also einerseits übliche Aussteuergegenstände von Frauen mit Bedacht auf Qualität, Silberware, die zugleich einen Wertspeicher konstituierte, und eine beträchtliche Summe an Geld. Ein aufgerichtetes Bett erhielt im Punkt 15 auch Elisabeth, eine Tochter seines verstorbenen Bruders Michael, wie auch Bett- und Tischwäsche, Zinnteller sowie die nächstbesten silbernen Gürtelschnallen und einen Geldbetrag von 150 Gulden. Anna Maria, eine Tochter seines Bruders Joseph, bekam in Punkt 16 Kleidung seiner verstorbenen Ehefrau und ebenfalls 150 Gulden zugesprochen. In Punkt 17 waren für den Pater Blasius Rembold, einen Sohn seines Bruders Michael, 50 Gulden zu dessen freier Verfügung vorgesehen, jedoch sollte er seiner eigenen Person und seiner Verwandten bei der Messe und im Gebet gedenken. Der Enkelin seiner Schwester Susanna vermachte er *zum angedenken* 40 Gulden in Punkt 18.

---

[47] Gottschalk, Erbe und Recht (wie Anm. 7) 93–98, mit dem Verweis, dass diese Vermögensteile nicht zum Erbe zählten, sondern außerhalb der Erbmasse vom Vater an den Sohn auf Grundlage des Verwandtschaftsverhältnisses weitergegeben wurden. Vgl. ebd., 96. Ein entsprechendes Frauengut, auch Gerade genannt, gab es auch in der weiblichen Linie.

[48] Radizierte Gewerbe waren an bestimmte Häuser gebunden und deren Ausübung infolgedessen an den Besitz eines entsprechenden Hauses gekoppelt.

Ab Punkt 19 folgen Verfügungen zugunsten unterschiedlicher Personen außerhalb der Familie: als erstes für den Arzt und den Geistlichen, der ihm in den letzten Stunden beistehen würde; dann für Personen aus seinem Arbeitszusammenhang: für seinen Gesellen – Kleidung und ein Kapital von 200 Gulden zu dessen Altersabsicherung –, für seine Dienstboten und für die sein Badhaus betreibenden Männer in Gaming und in Scheibbs und der Familie des einen und der Frau des anderen. Darauf folgen Legate, die einem Schneidermeister und dessen Frau gewidmet waren, den vier Kindern eines des verstorbenen *Chyrurgen* in Pöchlarn, die seine Patenkinder waren, ebenso wie die Tochter des Schulmeisters in Gaming, der Familie Petz, den Geschwistern Kraft und Durst und schließlich dem Schwager Leopold Kraft. Die zugesprochenen Gegenstände und die ausführlicher dargelegten Bestimmungen waren sehr persönlich und an der Situation der damit Bedachten ausgerichtet.

meine zeitlichn Güter betreffend – die Universalerben und die Liegenschaften

Blasius Geiger war zum Zeitpunkt seiner Testamentsabfassung im Oktober 1674 mit Maria, geborene Khirmayrin, verheiratet. Er setzte sie als Universalerbin ein und machte sie damit für den Vollzug seines letzten Willens verantwortlich. Diese Entscheidung entsprach der üblichen Praxis, denn der überlebende Ehemann bzw. die überlebende Ehefrau wurden in Niederösterreich zumeist als Universalerben bestimmt. So scheint auch in den 33 gesichteten Testamenten jeweils ein ausdrücklich eingesetzter Universalerbe oder eine Universalerbin auf: Verheiratete Testator*innen wählten die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner, Witwen und Witwer hingegen den jüngsten Sohn und folgten damit dem in dieser Region verbreiteten Jüngstenerbrecht.

Der wichtigste Kontext, um die Praxis des Vererbens und Testieren zu verstehen war das Ehegüterrecht. Keine andere Rechtsnorm wirkte so entscheidend auf die Erbpraxis wie die Regelung der eherechtlichen Vermögensverhältnisse.[49] Infolge der in Niederösterreich vorherrschenden ehelichen Gütergemeinschaft hatten Witwen besitzrechtlich einen sehr guten Status inne: Sie erhielten in der Regel mindestens die Hälfte des Besitzes, während sich die Kinder die verbleibende Hälfte aufteilten und sehr oft ausbezahlt wurden. Dies machte Witwen zugleich zu ökonomisch attraktiven Heiratspartnerinnen.[50] Blasius Geiger vermachte seiner Frau die liegenden und fahrenden Güter – also Haus und Grund samt Mobiliar und allem, was sonst noch dazugehörte – mit der Auflage, dass sie für die Zuweisung der Legate seinen

[49] Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente (wie Anm. 3) 86.

[50] Vgl. grundlegend dazu Gertrude Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth Lanzinger, Gunda Barth-Scalmani, Ellinor Forster u. Gertrude Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln, Weimar, Wien ²2015) 27–119.

testamentarischen Bestimmungen entsprechend Sorge tragen solle. Offensichtlich heiratete sie jedoch kein weiteres Mal, denn im Sterbebuch scheint sie beim Tod am 7. April 1690 als hinterlassene Witwe des Blasius Geiger, Bürger und Bader auf.[51]

Franz Bernhard Rembold setzte in Punkt 33 die Nachkommen seiner verstorbenen Geschwister ein, vermachte ihnen jedoch nichts über die im Testament genannten Legate und Geschenke hinaus. Was, außer dem Zwetschgenschnaps, an Erbmasse noch vorhanden war, geht aus dem Testament nicht hervor. Dafür findet sich in der Verlassenschaftsabhandlung ein Inventar samt Schätzung und Aufteilung des Vermögens. Auf jedes seiner Geschwister – auch auf die verstorbenen, die ihre Nachkommen als Erben repräsentierten – entfiel ein gleicher Anteil.

> *Drey und Dreyigstens, und schließlichen die erbs einsezung die grundfest des testaments ist; so benenne, ordne und ruffe ich als wahre universal erben zu all meinen über obige legaten und vermächtnissen gebleibenden vermögen, in was solches immer bestehen möge, samentlich von meinen geschwistrigen seelig als Eva Maria, gebohrene Renboldin, Susanna Kirchbergerin, gebohrene Renboldin, Johann Michael, und Joseph Renboldt abstammende kinder, oder von denen verstorbenen die vorhandenen kindes kinder, dergestalten, daß sie in die häupter gleich erben* […].

Wie Franz Bernhard Rembold in diesem Punkt explizit anmerkt, ist *die erbs einsezung die grundfest des testaments*. Streng genommen handelt es sich aus Sicht der „neuzeitlichen Rechtswissenschaft", die sich am gemeinen Recht orientiert, nur dann um ein Testament, wenn der letzte Wille eine Erbeinsetzung enthält.[52] Für eine letztwillige Anordnung in Form eines Kodizills war dies nicht erforderlich. Auf Grundlage dieser Unterscheidung erklärt sich die Verwendung beider Begriffe durch die Testatoren. Blasius Geiger sicherte seinen letzten Willen damit ab, dass dieser, falls er *wider verhoffen nicht wie ein zierliches* – im Sinn von förmliches – *und vollkhombenes testamendt* erachtet werden könne, so *doch wenigst alß ain codicill donatio mortis caussa, oder anderer lezter, und in rechten güldiger wöhl bestehen, und crafft haben soll* – also als Kodizill oder andere Form des letzten Willens gelten soll. In Rembolds Testament findet sich eine vergleichbare Formulierung:

> […] *daß, zum fall solches, ob eines etwa ermanglenden rechtlichen erforderniss, oder zierlichkeit, nicht als ein sollenes* [feierliches] *testament bestehen, also anerkennet werden solle, dieses jedoch als ein codizill geschenckniss von todes wegen oder anderer in denen rechten gegründeter lezter willen dem lands brauch nach gültig seyn, und durchaus in erfüllung gebracht werden solle* […].

---

51 Diözesanarchiv St. Pölten (DASP), Pfarre Scheibbs, 01,2,3/02, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch, 744.

52 Wilhelm Brauneder, Art. Testament. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 13 (Stuttgart 2011) Sp. 389–392, hier Sp. 390.

Wie sich in den beiden Testamenten zeigt, war die Auswahl der Universalerb*innen abhängig von der jeweiligen familialen Situation des Testators und musste entsprechend angepasst werden. Franz Bernhard Rembold behielt sich am Ende seines Testaments die Möglichkeit vor, ein *Codizill* zu errichten, falls er weitere Bestimmungen treffen wollte.

Zum Haupterben seiner Liegenschaften machte er in Punkt 31 seinen Neffen Anton, Sohn seines Bruders Michaels in Aflenz. Dazu zählten die Badhäuser in Scheibbs und Gaming mit den dazugehörigen Grundstücken und *gerechtigkeiten*, also den Gewerbeberechtigungen, mit der Einrichtung, den *medicamenten und chyrurgischen instrumenten.* Dieses Erbe fiel ihm taxen- und gebührenfrei zu. Des Weiteren erhielt er 500 Gulden für *seine treu geleistete dienste*. Davon ausgenommen war der im Keller gelagerte Zwetschgenschnaps, der zur Erbmasse gehören sollte. Dieses großzügige Vermächtnis schuf die Voraussetzung, dass der Neffe Anton Rembold das Handwerk des Baders und *Chyrurgen* ausüben konnte. Allerdings war daran auch eine Bedingung geknüpft, denn der Testator war mit der Braut seines Neffen offensichtlich nicht einverstanden: Er verlangte, dass dieser von der *schon öfters abgemahnten persohn abstehen, und sich mit solches zu keiner zeit zu verehelichen ernstlichen entschliessen* dürfe. Sollte er sich dieser Bedingung nicht fügen, fielen die Liegenschaften mit allem Zubehör an seinen Bruder Franz. Anstelle der 500 Gulden sollte Anton in dem Fall 600 Gulden erhalten. Die nicht akzeptierte Braut ist namentlich nicht genannt. Ob Anton Rembold die Bedingung seines Onkels erfüllt hat, lässt sich auf dieser Grundlage daher nicht feststellen. Auch diesbezüglich könnte die Verlassenschaftsabhandlung eventuell einen Hinweis geben. Er heiratete jedenfalls am 23. Oktober 1786 Johanna Barbara Gabessamin (Gabesamb), Tochter des Johann Gabessam, Bürger und Handelsmann. Bezeichnet ist Anton Rembold im Eintrag im Trauungsbuch als *chyrurgus*.[53] Insofern dürfte er das Erbe angetreten haben.

Von kinderlosen Testatoren profitierten die *nächsten Befreundten*,[54] also die Verwandten, im konkreten Fall die Neffen, wenngleich dies hier mit einem massiven Eingriff in die Entscheidungsmacht Antons über seine Eheschließung verbunden war. Dass Onkel ihr Handwerk an Neffen übergaben, sie auch ausbildeten und beherbergten, scheint bei *Chyrurgen* verbreitet gewesen zu sein. Sandra Cavallo zeigt dies für Turin auf.[55] Doch handelte es sich dabei mehrheitlich um ledige Onkel. Denn dort mussten Meister im Handwerk nicht, wie im österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit vorgesehen, verheiratet sein.

Testamente sind sowohl eine wertvolle Quelle für die Sachkultur vergangener Zeiten als auch für den Umgang mit Liegenschaftsbesitz. Ausgehend von den im Testament angeführten Gütern – liegenden und fahrenden, also immobilen und

---

53 DASP, Pfarre Scheibbs, 02/06, Trauungsbuch, 120.

54 Langer-Ostrawsky, Bäuerliche Testamente (wie Anm. 3), 90 mit Verweis auf Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Hüttnersche Sammlung, Bd. 39, 3. Buch, 8. Titel.

55 Sandra Cavallo, Bachelorhood and Masculinity in Renaissance and Early Modern Italy. In: European History Quarterly 38/3 (2008) 375–397.

mobilen – kann auf das Vermögen der beiden Testatoren geschlossen werden. Vor allem Franz Bernhard Rembold gehörte zu den ökonomisch bestens situierten Bewohnern des Marktes Scheibbs, der überwiegend handwerklich und gewerblich strukturiert war. Martin Scheutz ordnet den Bader auf Grundlage der Vermögensangaben der 66 Bürger des Marktes Scheibbs in den Marktgerichtsprotokollen des Jahres 1735 in das zweithöchste von fünf Einkommenssegmenten ein – zusammen mit Wirten, Bäckern, Fleischhackern und einem Kaufmann. Sie konnten einen jährlichen Reingewinn von 50 bis 99 Gulden verzeichnen.[56]

Als Alternative zum Erben – die Heirat einer Witwe

Üblicherweise war ein Bader in Scheibbs tätig. Bei den Badern und *Chyrurgen* handelte es sich um ein von Mobilität besonders gekennzeichnetes Handwerk, sowohl durch die (Gesellen-)Wanderung als auch durch ein offensichtlich gängiges Heiratsmuster. Die Vater-Sohn-Folge ist historisch vor allem für produktionsmittelintensives Handwerk dokumentiert, für das beispielsweise eigene Baulichkeiten notwendig waren, zum Beispiel eine Bäckerei.[57] Auf Bader und *Chyrurgen* traf dies, wie es scheint, nicht zu. Vielfach dürften Bader über eine Baderswitwe in das lokale Handwerk eingeheiratet haben.[58] Für die Jahre zwischen 1613 und 1651 sind keine Kirchen- und daher auch kein Trauungsbuch der Pfarre Scheibbs erhalten, sodass keine Informationen zur Heirat von Blasius Geiger verfügbar sind. Nur die drei jüngsten Kinder scheinen im Taufbuch auf.[59] Dem Eintrag im Trauungsbuch anlässlich der Hochzeit von Franz Bernhard Rembold ist zu entnehmen, dass er als e*in schon aufgenohmen gewester burger* am 2. Oktober 1742 die Witwe des Franz Fugginger, *civis et tonsoris* – des Bürgers und Barbiers/Baders also –, Anna Justina Fugingerin geheiratet hat.[60] Als Anna Justina Krafft hatte sie am 21. Oktober 1731 mit dem Witwer Franz Xaver Fugginger, *civis et chyrurgus*, die Ehe geschlossen.[61] Eine

---

56 Martin Scheutz, Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbser Taidinge und die Strategie der Ämtervergabe. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) 109 (2001) 382–422, hier 391.

57 Siehe dazu den Beitrag von Andreas Bunzl in diesem Band sowie Michael Mitterauer, Zur familienbetrieblichen Struktur im zünftischen Handwerk. In: Michael Mitterauer (Hrsg.), Grundtypen alteuropäischer Sozialformen. Haus und Gemeinde in vorindustrieller Gesellschaft (Stuttgart 1979) 98–122; Margareth Lanzinger, Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700–1900 (Wien, Köln, Weimar 2003) 234–242.

58 Vgl. dazu etwa den Fall der Baderswitwe Anna Maria Täz aus dem Markt Obergrafendorf in der niederösterreichischen Herrschaft Fridau, die zwei Jahre nach dem Tod ihres Mannes im April 1766 den aus Mähren stammenden Paul Scheffzig heiratete und ihm das Haus *samt der darauf haftenden Baaders Gerechtigkeit* zur Hälfte übertrug. Heiratsabrede zwischen dem *Chyrurgus* Paul Scheffzig und Anna Maria Täzin, Witwe des Baders Stephan Täz, NÖLA, KG St. Pölten 042/08, fol. 25v–26r, zit. nach Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (wie Anm. 50) 74 f., 87.

59 DASP, Pfarre Scheibbs, 01,2,3/02, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch, 364, 374, 386.

60 DASP, Pfarre Scheibbs, 02/05, Trauungsbuch, 164.

61 Ebd., 85.

vorhergehende Ehe des Franz Fugginger, *seines handwerkhs ein pader*, scheint am 19. September 1689 auf. Diese schloss er, als Sohn des Michael Fugginger, Organisten in Pfaffenhofen bezeichnet, mit Eva Barbara, der Witwe des Johann Georg Müller, *gewesten rhatsburger und pader alhir*. Als Trauzeugen fungierten der Hofrichter und der Marktrichter – eine Serie an Baderswitwenheiraten also.[62]

Zum Abschluss – Testamente als Quelle

Vermächtnisse in Testamenten dienen dem Zuteilen bestimmter Vermögenssorten, dem Präzisieren von Details, Wünschen und Bedingungen. Mögliche Empfänger*innen waren zum einen kirchliche und karitative Institutionen, zum anderen die/der überlebende Ehepartner*in, Kinder, Verwandte und Patenkinder, Bedienstete im Haus und in der Werkstatt, Bekannte und Honoratioren. Wer testamentarisch wie bedacht wurde, hing von den Umständen der Testamentserrichtung, von lokalen Konventionen, aber auch von politischen Kontexten – wie dem Josephinismus –, vom Familienstand der Erblasserin/des Erblassers, von der Anzahl der Kinder, von deren ehelicher Geburt und nicht zuletzt von der sozialen und ökonomischen Position der Testatorin/des Testators ab.[63] Die hohen Geldbeträge für eine sehr große Anzahl von Messen in Rembolds Namen waren eine bedeutende finanzielle Unterstützung für die lokalen Kirchen und das Kloster. Mit einer situativ-kontextuell spezifischen Kultur des Testierens wurden sowohl die „letzten Dinge" als auch die weltlichen und vermögensbezogenen Belange geordnet, oft in einem transitorischen Moment, in dem der Tod als nahe empfunden wurde. Das Seelenheil und die Memoria überantworteten die Testator*innen dabei nicht nur Institutionen, sondern auch ihren Angehörigen, indem sie um Gebete ersuchten und Andenken vermachten.

Wie die Analyse der Testamente von zwei Badern und *Chyrurgen* in Scheibbs gezeigt hat, sind Testamente, insbesondere derart ausführliche, eine überaus reichhaltige Quelle: Sie ermöglichen Einblicke in eheliche, familiale und verwandtschaftliche Konfigurationen, in soziale Netzwerke, in ökonomische Verhältnisse, in die materielle Kultur, in Haltungen, Erwartungen und Befürchtungen, in die Auseinandersetzung mit rechtlichen Vorgaben und Erfordernissen.

Um den Inhalt von Testamenten erschließen und die einzelnen Bestimmungen einordnen zu können, bedarf es zusätzlicher Informationen: zur Geschichte der lokalen Institutionen, zur rechtlichen und politischen Lage sowie zur persönlichen und familialen Situation. Im konkreten Fall war die Ortsgeschichte in Form der Chronik der Bezirksstadt Scheibbs sehr hilfreich für Informationen zu den spezifischen lokalen Kontexten sowie die Kirchenbücher. In einer umfassenderen Untersuchung müssten die Testamente in ein breiteres Netzwerk von Dokumenten gestellt werden. Dazu zählen neben den bereits erwähnten Verlassenschaftsabhandlungen

[62] Ebd., 01,2,3/02, Tauf-, Trauungs- und Sterbebuch, 285.
[63] Vgl. dazu auch Pammer, Altruismus (wie Anm. 23) 154.

die Heiratsverträge. So vorhanden, könnten diese sehr aufschlussreich sein, welche Vorentscheidungen das Paar bereits bei der Eheschließung getroffen hatte, etwa in Hinblick darauf, was nach dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau mit dem Besitz geschehen sollte oder wie in Stieffamilienkonstellationen mit dem Vermögen umzugehen sei. Sichtbar wird darin auch, was der einheiratende Mann in die Ehe einbrachte oder ob sich die Witwe Vermögen vorbehielt. Anzunehmen ist, dass die Paare eine Gütergemeinschaft vereinbarten, wie dies im Gebiet des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in der Frühen Neuzeit üblich war.[64] Das Heiratsgut der Braut und die Wiederlage des Bräutigams bildeten dabei ein gemeinsames Gut, in das auch alles weitere einfloss, was das Ehepaar während der Ehe ererbte, gemeinsam erwirtschaftete oder erwarb.[65] Darauf basierte das sehr günstige Besitzrecht von Frauen und Witwen in dieser Region. Beide trugen die gleiche Verantwortung jedoch auch für Schulden und Kredite.

Sichtbar wird in beiden Testamenten die Verwobenheit von religiösen, lokalen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Aspekten, was als ein Kennzeichen von Testamenten als Quelle erachtet werden kann.

Christine Walkner, geb. 1960 in Wien, seit 2018 Geschichtsstudium an der Universität in Wien. Sie ist seit ihrer Kindheit mit Scheibbs in Form von zahlreichen Sommeraufenthalten mit ihrer Familie, aus deren Reihen ein Ehrenbürgermeister von Scheibbs stammt, verbunden. Diese Verbundenheit nahm sie zum Anlass, um mit Testamenten aus dem Stadtarchiv Scheibbs die dem Beitrag zugrunde liegende Forschungsseminararbeit zu verfassen.

Margareth Lanzinger, Professorin für Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 16. bis zum 19. Jahrhundert an der Universität Wien, Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Historische Anthropologie, Mikrogeschichte, Geschlechtergeschichte, Verwandtschaft, Heirat und Ehe, Besitz und Vermögen, Verwaltung, Konstruktion von Held*innen; zuletzt erschienen The Routledge History of the Domestic Sphere, hg. gemeinsam mit Joachim Eibach.

[64] Zu den verschiedenen Modellen des ehelichen Güterrechts siehe Lanzinger, Barth-Scalmani, Forster u. Langer-Ostrawsky, Aushandeln von Ehe (wie Anm. 50).

[65] Vgl. dazu Langer-Ostrawsky, Vom Verheiraten der Güter (wie Anm. 50).

Stadtarchiv (StA) Scheibbs, Karton 106, 2/236

Testament des Blasius Geiger vom 18. Oktober 1674

[fol. 1] *In namben der allerheylligisten und unzer-*
theilten dreyfaltigkheit. Gott des vaters, sohns, und
heilligen geists, amen.

Habe ich Blasius Geiger, rathsburger und
padter alhir zu Scheibs, auß gottes gnadt und innerlicher
bewegung, bedacht und zu herzen genomben, daß ellendte
zergengliche leben der Menschen, das nichts gewissers alß der
thodt, nichts ungewissers aber, alß die stundt desselben zuge-
wartten, auch wie viellmahls nach aines tödtlichen hintrith
mit den verlassenene güettern anderst, alß des verstorbenen
mainung gewest, gehandelt würdt, und derohalben zwischen denen
hinderlassenen erben streitt, zwytracht und unainingkheiten sich
erhöben, zu fürkhombung dessen allen aber mit
zeitlichen rath, wohlbedachten mueth, aigner bewegnus, freyen
guetten willen, von niemandt mit Lüst hindergangen, ungezwun-
gen und ungetrungen, bey vollkhombenen gebrauch mainer ver-
nunfft, zwahr woll schwaches leibs, diß meinen lesten willen,
und testamendt verordtnet und gemacht, verordtne, richte auf
und mache dasselbe hiemit in dem allerbesten formb alß solch
mein lester will und geschäfft vor allen gerichten nach ordnung
der geist- und weldtlichen rechten und gebräuchen in- und ausser
[fol. 1v] *landts, zum höchst cröfffigsten und bündtigsten sein crafft und*
würkhung haben soll, khan und mag, mit allen seinen puncten
articeln und clauseln, für jeder meiniglichs widersprechen
und hindernuß, wie hernach erdenklich berschriben ist.

Erstlichen, weill nun unser ainiger erlöser und seeligmacher
Christus Jesus, der weg, die wahrhait und das leben selber ist, ich
auch die zeit meines lebens, allen trost durch ihn verhofft habe, auch
in todtsnötten, die führung aus disem jammerthall in sein reich ge-
wislichen glaube, wan ich nun nach seinem väterlichen willen
dis zeitliche leben beschliessen solle, so bitte ich gott meinen himel-
ischen vatter, durch seines ainigen sohns Jesu Christi, pitter
leyden und sterben, auch durch die gnadt des heyligen geistes, auch
der glorwürdigsten himmelkönigin Maria, und aller heyligen für-
bitt mir alle meine sündt gnedtiglich zuverzaichen, der seelen
ainen fröhlichen ausgang zuverleichen, wie ich dan diselbe
in seine göttliche huldt zuempfachen, den laib aber, bey allhie-

siger St. Maria Magdalena pfarrkürchen christlich catholischen gebrauch nach erlich zubegraben, und zur erden zubestatten, dimietig bevihle, von danen ich ein fröhliche auferstehung verhoffe amen!

Anderten weillen ich gnadt deß heyligen orden der Cartheuser und der participation überkhomben, schaffe ich ihr hochwohl- und gnadiger-
[fol. 2.] *wesen gnedigen herrn zu einer geringen recognition ain par ducaten.*

Drittens verschaffe ich zu ermelter St. St. Maria Magdalena pfarrkirchen nach meinem ableiben ain gulden zuerlegen.

Vierttens, zu der heyligen erzbruderschafft Jesu und Maria auch ain gulden.

Zum fünften verschaffe Ich zu der neu erpauthen St. Anthoni capeln in der Jesniz von saubern weissen zeug ain meßgewandt, darauf die silbernporthen von veinem khayserlichen livre rockh sollen gebrämbt werden, aniezt oder künfftig machen zulassen.

Dan und zum Sechsten verschaffe ich meinen jüngeren sohn Gottfridt, dieweillen mich derselbe am wenigsten gekhost aufzuerziehen zu ainer gedechtnus und bevor zwanzig gulden.

Sibenten verordne und verschaffe ich meinen sohn Marthin so ainige auf der frembt mein silbern pündtzeig sambt 6 mit silber beschlagnen schermessern zur gedechtnus.

Achstens sollen meine beede söhn Johannes und Marthin weillen sie das padter handtwerkh khündtig meine noch befündtente pündt-und padter werchzeug samt allen vorhandtenen medicamente
[fol. 2^{v}] *zugleich abzuthaillen haben.*

Neuntens, verschaffe ich meinen zway töchtern Eva Rosina und Anna Maria, umbwillen sie mier in meiner letzen leibs schwachheit allen khündtlichen gehorsamb und threu, wie sie ohne das schuldig fleisig erwisen, und wenig in claidern oder andern sachen bekhomben, zu ihrer vereehlichung indes 50 fl heyrathgueth und ain gerichts peth item für ain verspröchen und beschaidung ieder 10 fl.

Zechenten, meinem endtl [Enkel] *Paul Carl Zöchmaister andren Zöchmeisters gewesten burgers und lederers alhir, Barbara seiner ehewirthin alß meiner eheleiblichen tochter beede seelig hinderlassenen söhnel, verschaffe ich (zummahlen seine eltern vorhero ain ehrliches empfangen annoch zu völliger verzeigung und für sein endtliches erbthail 10 fl massen zu seiner auferziehung auch noch waß angewendt werden mueß und aufgehet.*

Ailfften verschaffe ich meinen 7 ehelaiblichen khündtern, so ich mit meiner liben ehewirthin Maria in wehrender ehelichen beysamben wohnung erzeüget, nambens Johannes, Marthin, Abrahamb, Ambroßy, und Gottfridt, dan Eva Rosina und Anna Maria für ihr vatterliches erbthail ins gesambt 560 fl oder ieden besonders 80 fl auch ernendten meinen 5 söhnen, meine leibs khlaider (außer des bösten stukh so der muetter verbleibt) sambt der mans ristung glaich abzuthaillen.

[fol. 3] *Zwölfftens, verschaffe ich herrn Johan Dietmayr, der zeit hofrichtern wegen underschidlich mit mir gehabter mihewaltung, auch dises mein testament zuschreiben zur gedechtnus 4 reichstaller meiner in besten zugedenckhen.*

Dreyzehentens, solle sich mein hausfrau nach meinem ableiben auf das rathhaus nach gebühr accomodiern der hoffnung lebendt sie werde von dortheraus nicht uberschäzt werden.

Vierzehenten, meinen erbettnen und hernach benanndten herren testamentarien legiere ich zur zeit der eröffnung dieses meines lezten willens jedtwedern ain reichstaller zugeben, meiner darbey in besten zugedenkhen.

Was nun zum fünffzehenten, aber hievor bestimbte und verordnete legata an meinen lig- und fahrenden güttern, wir es namben haben khönen und mögen, nichts darvon ausgenomben das alles solle meiner lieben hausfrauen Maria Geigerin gebohrnen Khiermayrin frey aigenthumblich, zu dero gefälligen disposition verbleiben, massen ich dan dieselbe in bester formb und rechtens zur universall erbin und vollzieherin dies meines lezten willens, benenne instituiere, und verordne, thue das auch hiemit wissentlich in crafft diß also und dergestalt das sie mein libe hausfrau alß recht nattürlich eingesezte frau und erbin, meiner hinderlassnen lig- und fahrenden güetter sein solle, ohne meniglichs [fol. 3v] *ihrung oder hindernis, auch dis vorstehendte legata der ge-*

bühr nach abrichten, und diesen meinen lezten willen, in allen punkten und clauseln vollziehen und ausrichten.

Schließlichen, will ich auch mein gnedig und hochgebiettende obrigkheit, underthenig und dimietig gebetten haben, ob diesen meinen lezten willen fest zuhalten, also daß wan es wider verhoffen nicht wie ein zierliches und vollkhombenes testamendt, doch wenigst alß ain codicill donatio mortis caussa, oder anderer lezter, und in rechten güldiger wöhl bestehen, und crafft haben soll. Jedoch behalt ich mier in allweg bevor, in meiner lebzeit diesen meinen lezten wihlen zu mündern, zu mehren, ganz abzuthun, und ainen andern aufzurichten, wie mich verlust und verlangt, da aber nach meinen todt khain anderer und am dato jüngerer sich fünden würde, soll alles, wie vorgemeldt, unbrüchlich gehalten und volzogen werden, Urkhundt dessen, habe ich sonders fleis erbetten, die hernach benandtn, alß den wol erwürdigen herrn herren Johan Cristoph Gasalister der zeit vicario und seelsorgern alhier, dan auch den edlen und gestrengen herrn Johan Dietmayr hoff- und landtgerichts verwalter des fürstlichen stifts Gäming, den edlen und vesten herrn Johan Carl Wedl der zeit markhtrichtern, diß mein testament von aussen neben meiner zufertigen (jedoch ihnen und ihren erben ohne nachtleil und schaden)
Actum Scheibbs den 18 october anno 1674
[Siegel]
Blasius Geiger

[Siegel]	[Siegel]	[Siegel]
Joannes Christophorus Gasalister, Vicaryj	*Johan Dietmayr Hoffrichter*	*Herr Carl Weedl Marktrichter*

StA Scheibbs, Karton 106, 2/236

Testament des Franz Bernhard Rembold vom 28. April 1783

[fol. 1] *Im nahmen der allerheilligst und unzertheilten dreyfaltigkeit gott des vaters † sohns † und heiligen geistes † amen.*

Habe ich endes benannter das vergängliche leben dieser welt mir genauer zu gemüth geführet und erwogen, daß der todt einem jeden gewis, die stundt aber desselben dem menschen unbekannt, und alleinig nur dem unerforschlichen willen gottes vorbehalten seye; dahero dann, damit meines

wenigen vermögens halber nach meinem zeitlichen
hintritt einige streittigkeit nicht entstehe, als will ich bey
annoch guter vernunft, mit wohlbedachten gemüth ganz
frey und ungezwungen meinen lezten willen in
bester form rechtens, und den landes brauch nach folgen-
den gestalten erklären, und eröfnen.

Erstlichens: empfehle ich meine arme sündige seelle in
die hände ihres schöpfers, dann in die theure verdienste
des bitteren leydens und sterbens meines erlösers Jesu
Christi, und in die vorbitt der allerreinsten ohne
mackl der erbsünd empfangenen jungfer und mutter
gottes Maria samt aller heilligen gottes, meinen ver-
blichenen leichnahm aber übrigens seiner mutter der erden,
samt der verwesung, und will:

Zweytens, daß solcher christ-katholischen gebrauch nach auf
nehmliche arth, wie mein gottseellliges eheweib zur erde
bestattet, und neben ihrer, und meinen bruder Joseph
seelig beygeleget werde:

Drittens: solln jährlich an meinem sterbtag in dem löblichen
gotteshaus und pfarrkirche St. Magdalena zu Scheibbs eine
[fol. 1v] *heilige stiftung vor mich, die Renboldisch-Kraftisch-Eberhardisch und*
Petzische freundschaft, auch einschliesend all jene, die mir
auf jener welt gut, oder übles gethan haben, doch mit
diesen beysatz (daß der priester auch den heiligen evangelio
sich zum volck wende und vor mich, obig benante
freundschafft, und all übrige ein heiliges vater unser und
ave Maria mit dem volck bette) gelesen werden, darzu
vermache ein capital mit einhundert gulden, sage *100 fl*
Der dißfählige stiftbrief aber solle auf die formel desjenigen
meines weibs seelig verfasset werden; und zum fahl der-
selbe bej sich etwa abändernden zeiten nicht als eine
stiftung zu ewigen zeiten sollte bestehen können, so sollten
alsogleich vor erwähntes capital deren 100 gulden nach der mey-
nung des stiftbriefes in der pfarrkirchen Scheibbs 140
heilige messen gelesen werden.

Viertens: vermache ich fünfhundert gulden sage 500 fl
auf 1000 heilige messen, wovon den wohlerhrwürdigen patres
Capuzinern zu Scheibbs 400 fl –, dann (Titl) dem herrn beneficia-
ten in Planckenstein 90 fl –, dann (Titl) dem hochwürdigen

herren pfarrer in Scheibs 10 fl –, um solche vor mich, mein eheweib seelig, und alle jene in obig heilige stiftung begriffene, dann vor alle abgestorbene christgläubige seellen besonders aber, vor welche ich zu betten schuldig gewesen, zu lesen, abgereichet werden solle. It est *500 fl*

Fünftens, denen wohlehrwürdigen patres Capuzinern zu Scheibs daß Sie in ihren andächtigen gebett meiner eingedenck seyn sollen, zu einen albmosen fünfzig gulden sage *50 fl*

[fol. 2] *Sechstens, der allerheiligsten St. Maria Magdalena pfarrkirchen zu Scheibs zur ersten nothwendigkeit fünfzig gulden sage* *50 fl*

Siebentens, zum löblichen gotteshaus und pfarrkirchen Gaming zur gleichen intention fünfzig gulden sage *50 fl*

Achtens, den zwey burger spittallern zu Scheibs und spittall Gaming zur bessern verpflegung deren armen jeden fünfzig, zusammen einhundert gulden – sage *100 fl*

Neuntens, zur löblichen kirchen des heiligen Sewaldy am heiligen Stäin zwischen Weyr [Wehr] *und Gaflenz zu ehren dieses heiligen auf 10 heilige messen zehen gulden, zu ihrer benöthigung dreysig gulden – zusammen also vierzig gulden, sage* *40 fl*

Zehentens, am heiligen Sonntagberg, St. Anton in der Jesnitz, und Reinsperg, sollen ebenfalls, so baldt möglich, jeden orths 20 heilige messen, auf intention der heiligen stiftungen, wie auch vor alle abgestorbene christgläubige seellen, jedoch mit der bedingeß gelesen werden, daß sich der priester nach dem heiligen evangelium zum volck wende, und vor mich, und obig benante freundschafft, dann alle abgestorbene christgläubige seelln ein heiliges vater znser, und ave Maria mit dem volck bette, hierzu vermache ich vierzig fünf gulden sage *45 fl*

Eilftens, denen in armen hauß Parz sich befindenden armen gleich zu vertheillen zehen gulden – sage *10 fl*

Zwölftens, meine zeitlichn güter betreffend solle meines
[fol. 2v] *verstorbenen bruders Johann Michael Renboldt in Aflenz leiblicher sohn Franz Renboldt nebst dem silbernen verbindtzeug, sack-*

uhr, dann zwey garnitour silberne schnallen, zwey paar
seidene strümpfe der besten gattung, die zwey vorfündige
säubersten vesten, ein harbenes[66] *stückl leinwath, wie ingleichen*
die vorfündigen silbernen knöpfe, verbindt köcher, meinen
ordin. silberne mundt spatel, aderlaß und schrepfzeug mit
dem silbernen bahtstäin; wie ingleichen einige zum examen
und sonst benöthigte bücher zum voraus als ein vermächtniß
zu empfangen haben, und dazu annoch an baar geldt
fünfhundert gulden sage *500 fl*

Dreyzehntens, dem Joseph Renboldt als meines bruders
Joseph Renbold seelig leiblichen sohn vermache, jedoch mit
diesem ausdruck und vorbehalt, daß diese vermächtnisse
bey einem löblichen marktgericht Scheibs ad fundum publicum
angeleget und ihme nur allein das landesübliche interesse
jährlich verabfolget, das capital selbst aber in so lang nicht
abgereichet werde, bis derselbe auf ein radiziert chyrurgenisches
gewerb gegen sichere gerichtliche assecuranz würklich
häuslich niedergelassen, in widrigen aber solle ihme so
lang er lebet, das interesse gebühren und das capital
nach seinem ableiben meinen noch am leben sich be-
findenden nächsten anverwandten zur gleichen ver-
theilung anheim fallen: drey hundert gulden
sage *300 fl*

Vierzehntens: der Maria Anna Kirchbergerin als meiner
gottseelligen schwester Susanna gebohrene Renboldin und
verehlichten Kirchbergerin leibliche tochter für ihre treugeleisteten
dienste, und bemühung die beste kuhe aus meinen stall,
den großen kasten in großen zimmer, dann ein
nach ihrer eigenen willkühr ihr zusamenrichtendes bestes
beth, samt gestanten in meinen haus, ein stückl harbene
und ein detto rupfene leinwath, drey leiblach von
[fol. 3] *den drey best zerschiedenen sorten, sechs tischtücher, sechs handt-*
tücher, ein duzend servieten, ein duzend zünn deller, die
beste von ihnen zweyen vorfündigen silbernen gürtteln, samt
meinen zum ordinarj gebrauch habenden silbernen messer,
gabel und löfl, all obiges der besten gattung, und an geldt
fünfhundert gulden – sage *500 fl*

[66] Harbenes Leinen war feines Leinen im Unterschied zum rupfenem, dem groben, Leinen.

Fünfzehentens, meines bruders Johann Michael Renbold seelig in Aflenz leiblichen tochter Elisabeth vermache auch ein gut aufgerichtetes beth, und gstanten, nebst drey paar von drey zerschiedenen gattungen leihlachen, drey tischtücher, drey handttücher, ½ duzend servieten ½ duzend zünn deller, die zweyte geringere silberne gürtl, ein stückl harbene leinwath, und an baaren geldt ein hundert fünfzig gulden sage *150 fl*

Sechzehentens, meines bruders Jospeph Rembold seelig leiblichen tochter Maria Anna nunmehro in Mähren verehelicht, testire alle von meinem gottseelligen ehweib vorfündige leibs kleydung, und an geldt ein hundert fünfzig gulden, sage 150 fl

Siebenzehentens, dem hochwürdigen herrn pater Blasio Rembold im kloster St. Lamprecht, meines mehrmahl gottselligen bruders Johann Michael Rembold in Aflenz leiblichen sohn zur freyen disposition, jedoch daß solcher in seinem heiligen meßn opfer und gebett meiner, und seiner freundtschaft eingedenck seyn solle fünfzig gulden sage *50 fl*

Achzehentens, des herren Karl Holz naglschmiedtmaisters allhier töchterl als meiner schwester Susanna Kirchbergerin ahnl kind zum angedenken vierzig gulden sage *40 fl*

Neunzehentes, (titl) herrn doctor Joseph Ortmayr in Mölck vor seine vieln gemachte verordnungen, und bemühungen eine kleine discretion mit einhundert gulden sage *100 fl*

[fol. 3v] *Zwainzigstens: denjenigen geistlichen welcher mir in meinem lebens ende die lezte treue erweisen wird, zur remuneration einen ganzen souverendor.*

Ein und Zwäinzigstens, meinem gesellen Franz Fligginger vermache meine leibs kleydung und hemter, auch damit selber, wenn er keine dienste mehr verrichten könne, in ein spittall, oder sonstiges versorgungs orth untergebracht werden könne; an baaren geldt zwey hundert gulden sage 200 fl inzwischen ihme ein löbliches marktegricht dieses capital ad fundum publicum anzulegen, und das abfallende interesse jährlich hirvon abzurichen gebetten wird. So ist auch mein will, daß der gemäß folgender vermächtniß antret-

tende neue besizer meines hauses diesen Franz Fligginger
aus christlichen mitleydt und barmherzigkeit, so lang derselbe
seinen diensten etwa nachzukommen im stande ist,
gegen guten betragen in seinem haus hinkommen,
und alle lieb, und treue erweisen solle.

Zwey und Zwäinzigstens: denen in meinem haus
auf meinen ableiben sich befindenden geseellen
und dinstbothen, solle ihre bedungene belöhnung auf ein
ganzes jahr vor voll bezahlet werden.

Drey Und Zwäingzigstens: meinem baadt mann in Gaming
Philipp Schildt, und seinem weib jeden zehen, zusammen
zwainzig gulden sage *20 fl.*

Vier und Zwäinzigstens: Dem jungen baadt mann Andre Puchbaur
allda, und seinem weib samt den zwey kindern jeden
zehen, id est vierzig gulden – sage *40 fl*

Fünf und Zwainzigstens: herrn Jackob Dorner burgerlichen schneider-
maister in Scheibs, und seiner frauen zusammen ein
hundert gulden sage *100 fl*

Sechs und Zwainzigstens, des herrn Franz Huebers seelig chyrurgj
in Pöchlarn ehelich erzeugten vier kindern, als meinen
gotten kindern jeden fünfzig, id est zweihundert gulden, sage
200 fl

[fol. 4] *Sieben und Zwainzigstens: herrn Ignaz Mühler, schullmaisters in Gaming*
leiblichen tochter als meinen gotten zweinzig fünf gulden sage *25 fl*

Acht und Zwainzigstens, herrn Franz Petz und seiner frau
vor ihre mir erzeugte freundtschaft und dienst fünfhundert
gulden – sage *500 fl*
und seinem töchterl Johanna solle der vorfündige zehenfache
duggeten zu einen angedencken gebühren.

Neun und Zwäinzistens Denen drey Christoph Kraftisch und
denen drey Durstischen geschwistern jeden Dreißig Drey
Gulden 20 kr, zusammen Zwey Hundert Gulden sage
200 fl

Dreyßigstens meinem schwager Leopold kraftt zu einen
angedencken fünfzig gulden sage *50 fl*

Ein und Dreyßigstens meinem vetter Anton Renboldt
als meines seeligen bruders Johann Michael Renboldt in Aflenz
eheleiblicher sohn, vermache ich mein baadt haus zu Scheibs und
Gaming, samt denen darzu gehörigen, und von mir inne-
gehabten grundtstücken und gerechtigkeiten, nichts davon
ausgenohmen, nebst allen vorfündigen medicamenten, und
chyrurgischenn instrumenten, dann all übrige haus einrichtung
was ich nicht durch meine disposition allschon nahmentlich je-
mand anderen zugedacht habe, oder annoch durch codizill
nahmentlich legieren möchte, mit alleinigen außnahm des
in meinem keller sich vorräthig befindenden zwetschgen-
branndtweins (welcher in der massa gehörrig ist) dergestalten
ganz frey, und ohnentgeltlich, daß selber hiervon auch keine
gerichts taxen, oder sonstige gebührnissen zu bestreitten haben,
sondern solch alles aus der massa genohmen und bezahlet
werden müsse, dann noch darzu in baaren geldt fünfhundert
gulden – sage 500 fl welch alles ihme dann vor seine treu
geleistete dienste, und bemühungen als ein wahres geschänckh
zuständig seyn solln, jedoch aber unter dieser ausdrücklichen
bedingniss und expressen reservation wann selber von der schon
[fol. 4v] *öfters abgemahnten persohn abstehen, und sich mit solches zu keiner*
zeit zu verehelichen ernstlichen entschliessen würdet, widrigenfahls
aber, und da derselbe diese bedingniss nicht eingehen, und
auf solche persohn nicht vollkommen renuncieren wollte, so solle
diese völlige obenthaltene vermächtniss deren baadt häusern,
grundtstücken, gerechtigkeiten, medicamenten, chyrurgischen
instrumenten, und haus einrichtung, auf seinen brudern
Franz Renboldt fallen, und von dem löblichen marcktgericht Scheibs
welches hierumen ganz besonders gebetten haben will übertragen
werden, ihme Anton Renboldt hingegen vor seine bemühung
anstatt deren ob außgeworstenen 500 fl sechshundert gulden
aus meiner massa ohne allen abzug einiger taxen, und
unkosten baar verabfolget werden, sage *600 fl*

Zwey und Dreyßigstens vermache ich zur normal schull, daß
es bej dem marckt Scheibs verwendtet werden solln, sechs
gulden sage *6 fl*
und zumahlen

*Drey und Dreyigstens, und schließlichen die erbs einse-
zung die grundfest des testaments ist; so benenne, ordne und
ruffe ich als wahre universal erben zu all meinen
über obige legaten und vermächtnissen gebleibenden
vermögen, in was solches immer bestehen möge, samentlich
von meinen geschwistrigen seelig als Eva Maria, gebohrene
Renboldin, Susanna Kirchbergerin, gebohrene Renboldin,
Johann Michael, und Joseph Renboldt abstammende
kinder, oder von denen verstorbenen die vorhandenen
kindes kinder, dergestalten, daß sie in die häupter
gleich erben, und was ich ein oder dem anderen vor-
stehend legiret, in keine abrechnung gebracht, sondern
einem jeden besonders frey zuständig seyn solle, mit
dieser vorsicht, ausdrücklichen erklärung, und rechts
beständigen verbiettung, daß solche meine instituierte*
[fol. 5] *universal erben sich des legis falcidiae*[67] *keinerdingen
zu gebrauchen, sondern mit deme zu vergnügen haben
und zu frieden seyn müssen, was nach hindannfert-
tigung aller von mir gemachten legaten, und geschenck-
nissen übrig gebleiben würdet.*

*Womit ich nun dieses mein testament (welchen noch ein, oder
anderes codizill nachzutragen mir vorbehalte) gleichwie
ich solches in nahmen gott des allerhöchsten angefangen
auch in selben geschlossen habe, mit diesen beysaz, daß,
zum fall solches, ob eines etwa ermanglenden rechtlichen
erforderniss, oder zierlichkeit, nicht als ein sollenes tes-
tament bestehen, also anerkennet werden solle, dieses
jedoch als ein codizill geschenckniss von todes wegen
oder anderer in denen rechten gegründeter lezter
willen dem lands brauch nach gültig seyn, und durch-
aus in erfüllung gebracht werden solle, zu welchen
euch dann auch ein löbliches marcktgericht zu Scheibs als
meine rechtmässige abhandlungs instanz diensthöflich
gebetten würdet, hierüber bestmöglichst feste hand zu
halten, und alles zum buchstablichen erfolg zu bringen.*

*Dessen zu wahren urkundt habe ich diess mein testament
eigenhändig unterschrieben, und mit meinem bettschafft*

[67] Diese kann beim Zusammentreffen mehrerer Erbteile in einer Hand zum Tragen kommen und zu einer Trennung der Erbteile und Sonderung der Legate oder zu einer Vereinigung der Erbteile und Zusammenfassung der Legate führen. Siehe dazu Dietmar Schanbacher, Ratio legis Falcidiae, Die falzidische Rechnung bei Zusammentreffen mehrerer Erbschaften in einer Hand (Berlin 1995).

geferttiget, auch die von außen benannte herren gezeugen um ihre mitferttigung ersuchet.
So beschehen Ehrenegg den 28ten april 1783

[Siegel] *Franz Bern. Remboldt*
Chyrurgus in Scheybbs